**Bitte beachten:**

**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,**

**im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

**Satzung der Universität Passau über die Abweichung von Regelungen in den Studien- und Prüfungs- sowie Promotions- und Habilitationsordnungen aufgrund von Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb durch das Corona-Virus SARS-CoV-2**

**– Corona-Satzung –**

**Vom 6. Mai 2020**

**in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 8. Juni 2022**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

**Präambel**

Diese Satzung verfolgt den Zweck, den Studien- und Lehrbetrieb in sämtlichen Studiengängen i. S. d. Art. 56 Abs. 1 BayHSchG sowie den Zertifikatsprogrammen und die Promotions- sowie Habilitationsverfahren an der Universität Passau trotz der Einschränkungen des öffentlichen Lebens, die sich durch das Corona-Virus ergeben, soweit wie möglich aufrechtzuerhalten und den Studierenden sämtlicher Studiengänge und Programme im oben genannten Sinne ein möglichst ungehindertes (Weiter-)Studium zu ermöglichen sowie den Fortgang der Nachwuchsqualifizierung zu sichern.

**Inhaltsübersicht**

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Abweichende Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen sowie den Promotions- und Habilitationsordnungen der Universität Passau

§ 3 Prüfungsrechtliche Sonderregelungen

§ 4 Abweichende Regelungen zur Einschreibung für Masterstudiengänge

§ 4a Abweichende Regelung für die besondere Qualifikationsvoraussetzung nach Art. 44 Abs.

 3 BayHSchG

§ 5 In-Kraft-Treten und Anwendungsbereich

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung findet Anwendung auf sämtliche Studiengänge i. S. d. Art. 56 Abs. 1 BayHSchG sowie Zertifikationsprogramme und Promotions- und Habilitationsverfahren an der Universität Passau, soweit diese durch Satzungen der Universität geregelt sind.

**§ 2 Abweichende Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen sowie in den Promotions- und Habilitationsordnungen der Universität Passau**

(1) 1Sofern und soweit die epidemischen Gesamtumstände mit Einschränkungen des öffentlichen Lebens oder sonstigen Auswirkungen des Corona-Virus die Durchführung von Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Praktika, Exkursionen sowie Studienprojekten in der von der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulkatalog vorgesehenen Art und Weise, insbesondere in Präsenzform, nicht angezeigt erscheinen lassen, kann für das Semester, in welchem sich die jeweilige Einschränkung auswirkt, von den in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulkatalog vorgesehenen Vorgaben zu Lehr-, Prüfungs-, Praktikums-, Exkursions- und/oder Studienprojektsformaten unter folgenden Voraussetzungen abgewichen werden:

1. die ursprünglich vorgesehenen Lehr-, Prüfungs-, Praktikums-, Exkursions- und/oder Studienprojektsformate können aufgrund des Corona-Virus nicht wie geplant durchgeführt werden und
2. die stattdessen geplanten Lehr-, Prüfungs-, Praktikums-, Exkursions- und/oder Studienprojektsformate sind nach Einschätzung des zuständigen Prüfungsorgans in im Wesentlichen gleicher Weise dazu geeignet, den Studierenden einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs bzw. der Zertifikationsprogramme zu ermöglichen (kompetenzorientiertes Lehr- und Prüfungswesen).

2Über eine Abweichung nach Satz 1 entscheidet nach einem entsprechenden Antrag das zuständige Prüfungsorgan (Prüfungskommission, Prüfungsausschuss; in Ermangelung eines solchen tritt der Dekan oder die Dekanin, der oder die die Aufgabe an den Studiendekan oder die Studiendekanin übertragen kann, an deren oder dessen Stelle).

(2) 1Prüfungsformate nach Abs. 1 müssen so gestaltet sein, dass für alle Studierenden vergleichbare Bedingungen hergestellt und die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden, sowie die an der Universität Passau üblichen Prüfungsstandards gesichert sind. 2Über die organisatorische Durchführbarkeit der Prüfungen entscheidet in Zweifelsfällen die Universitätsleitung. 3Wird eine Prüfung als elektronische Fernprüfung im Sinne der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) durchgeführt, sind zudem die dort vorgegebenen Modalitäten zu beachten.

(3) Im Rahmen der Abs. 1 und 2 können Aufsichtsarbeiten auch durch häusliche Studienarbeiten, auch solche mit kurzer Bearbeitungsfrist, ersetzt werden.

(4) Die Anträge auf einen Wechsel eines Prüfungsformats sind von dem Prüfer oder der Prüferin, der oder die für die Durchführung der Prüfung verantwortlich ist, bei dem zuständigen Prüfungsorgan zu stellen, das über die Anträge entscheidet.

(5) 1Die Änderungen eines Prüfungsformats sollen spätestens zwei Wochen vor Ende des jeweiligen Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. 2Bei einer außergewöhnlichen und nicht zu einem früheren Zeitpunkt vorhersehbaren Pandemieentwicklung kann ein Prüfungsformatwechsel vom zuständigen Prüfungsorgan bis zwei Tage vor dem Prüfungstermin zugelassen werden.

(6) 1Abs. 1 gilt entsprechend für Promotionsverfahren, wobei es keines Antrags bedarf und der Dekan oder die Dekanin im Benehmen mit dem zuständigen Promotionsausschuss über die geänderten Prüfungsformen entscheidet und diese spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Prüfung in geeigneter Weise bekannt gibt. 2Ferner erlässt er oder sie im Benehmen mit dem zuständigen Promotionsausschuss Ausführungsbestimmungen, die ermöglichen, dass einzelne Verfahrensschritte unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Belange digital erfolgen können. 3Originale sind nachzureichen.

(7) 1Abs. 1 gilt entsprechend für Habilitationsverfahren. 2Die Entscheidungen werden hier im Benehmen mit dem Fachmentorat von dem zuständigen Dekan oder der zuständigen Dekanin getroffen und spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Prüfung in geeigneter Weise bekanntgegeben.

(8)Abs. 1 gilt entsprechend für die in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Regelungen zum Studienverlauf, d. h. die Verschiebung einzelner Module in früher oder später gelegene Semester, wenn

1. der ursprünglich vorgesehene Studienverlauf aufgrund von zwingend in Präsenzform durchzuführender Lehre (bspw. Praktika) nachweislich aufgrund des Corona-Virus nicht wie geplant eingehalten werden kann und
2. der stattdessen geplante Studienverlauf nach Einschätzung der Studiendekanin bzw. des Studiendekans in im Wesentlichen gleicher Weise dazu geeignet ist, den Studierenden einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs bzw. der sonstigen Studien zu ermöglichen (aufeinander aufbauende Kompetenzen).

**§ 3 Prüfungsrechtliche Sonderregelungen**

(1) 1Studierende des Studiengangs Rechtswissenschaft, die nachweisen können, dass sie eine Teilleistung der Zwischenprüfung nur deshalb nicht vervollständigen konnten, weil sie eine im Sommersemester 2020 oder im Wintersemester 2020/2021 abgehaltene Klausur nicht bestanden haben, eine Klausur, für die ein Formatwechsel nach § 2 Abs. 1 herbeigeführt wurde, nicht bestanden haben oder von einer solchen nach § 2 Abs. 1 Satz 7 dieser Satzung in der Fassung der Änderungssatzung vom 9. September 2020 beziehungsweise nach § 2 Abs. 5 Satz 3 dieser Satzung in der Fassung der Änderungssatzung vom 21. Januar 2021 zurückgetreten sind, kann der Dekan im Wintersemester 2020/2021 und im Sommersemester 2021 (bei Prüfungstermin im Sommersemester 2020), im Sommersemester 2021 und im Wintersemester 2021/2022 (bei Prüfungstermin im Wintersemester 2020/2021) von den Voraussetzungen des § 23 Abs. 4 der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Passau für den Studiengang Rechtswissenschaft in der jeweils geltenden Fassung befreien. 2Das Bestehen der Leistung im Hauptstudium ersetzt dabei nicht den erforderlichen Abschluss der noch ausstehenden Zwischenprüfung.

(2) 1Das zuständige Prüfungsorgan kann abweichend von den Studien- und Prüfungsordnungen Abgabefristen für Haus-, Seminar-, Projekt- und Abschlussarbeiten pauschal oder im Einzelfall verlängern oder eine pauschale Hemmung festlegen, wenn keine sonstigen Hinderungsgründe entgegenstehen und eine Bearbeitung wegen der Corona-Pandemie erheblich erschwert ist. 2Eine erhebliche Erschwerung ist insbesondere im Fall des eingeschränkten Zugangs zu wissenschaftlicher Literatur durch Bibliotheksschließungen anzunehmen.

**§ 4 Abweichende Regelungen zur Einschreibung für Masterstudiengänge**

1Studierende, die ihr Masterstudium im Zeitraum vom Wintersemester 2020/2021 bis einschließlich Sommersemester 2022 aufnehmen wollen, können in Ausnahmefällen bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach der jeweiligen Studien- und -prüfungsordnung aufgenommen werden, wenn die Zugangsvoraussetzungen nach Aufnahme des Studiums im Wintersemester 2020/2021 und im Sommersemester 2021 spätestens bis zum Ende des Sommersemesters 2021 beziehungsweise für das Wintersemester 2021/2022 und das Sommersemester 2022 spätestens bis zum Ende des Semesters der Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden, soweit die nicht rechtzeitige Erbringung der fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen durch Umstände verursacht wurde, die auf die aktuelle Corona-Pandemie zurückzuführen sind. 2Über die Aufnahme des Masterstudiums vor dem Erwerb eines Studienabschlusses in einem grundständigen Studiengang entscheidet der Prüfungsausschuss bzw. die Prüfungskommission. 3Bei Bewerbern und Bewerberinnennach Satz 1 erfolgt die Immatrikulation in den Masterstudiengang unter Vorbehalt. 4Werden die erforderlichen Nachweise nach den Studien- und Prüfungsordnungen von dem oder der Studierenden nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 erbracht, wird er oder sie mit Wirkung zum Beginn des Semesters, in dem das Studium aufgenommen wurde, aus dem Masterstudiengang exmatrikuliert.

**§ 4a Abweichende Regelung für die besondere Qualifikationsvoraussetzung nach Art. 44 Abs. 3 BayHSchG**

1Im Wintersemester 2020/2021, im Sommersemester 2021, im Wintersemester 2021/2022 und im Sommersemester 2022 kann das Studium bereits vor dem Nachweis der besonderen Qualifikationsvoraussetzung nach Art. 44 Abs. 3 BayHSchG aufgenommen werden, wenn dieser Nachweis durch die Corona-Krise erschwert oder unmöglich gemacht wurde. 2Der Nachweis der besonderen Qualifikationsvoraussetzung nach Art. 44 Abs. 3 BayHSchG ist

1. für die Immatrikulation zum Wintersemester 2020/2021 bis zum Ende des Wintersemesters 2020/2021 vorzulegen; sofern der Bescheid über das Gesamtergebnis der Sporteignungsprüfung erst im Sommersemester 2021 bekannt gegeben wird, spätestens bis zum Ende des Sommersemesters 2021,
2. für die Immatrikulation zum Sommersemester 2021 bis zum Ende des Sommersemesters 2021 vorzulegen; sofern der Bescheid über das Gesamtergebnis der Sporteignungsprüfung erst im Wintersemester 2021/2022 bekannt gegeben wird, spätestens bis zum Ende des Wintersemesters 2021/2022,
3. für die Immatrikulation zum Wintersemester 2021/2022 bis zum Ende des Wintersemesters 2021/2022 vorzulegen; sofern der Bescheid über das Gesamtergebnis der Sporteignungsprüfung erst im Sommersemester 2022 bekannt gegeben wird, spätestens bis zum Ende des Sommersemesters 2022,

und

1. für die Immatrikulation zum Sommersemester 2022 bis zum Ende des Sommersemesters 2022 vorzulegen; sofern der Bescheid über das Gesamtergebnis der Sporteignungsprüfung erst im Wintersemester 2022/2023 bekannt gegeben wird, spätestens bis zum Ende des Wintersemesters 2022/2023.

3Voraussetzung für diese bedingte Immatrikulation ist die Vorlage der Anmeldung zum Erwerb der besonderen Qualifikationsvoraussetzung nach Art. 44 Abs. 3 BayHSchG. 4Wird der Nachweis nicht fristgerecht vorgelegt, so erlischt die Immatrikulation zum Ende des Semesters, in dem der Nachweis hätte erbracht werden müssen.

**§ 5 In-Kraft-Treten und Anwendungsbereich**

1Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 20. April 2020 in Kraft. 2Die Satzung sowie die aufgrund dieser Satzung geänderten Lehr- und/oder Prüfungsformate gelten nur für Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die im Zeitraum vom Wintersemester 2019/2020 bis einschließlich Sommersemester 2022 aufgrund der Einschränkungen durch das Corona-Virus verschoben werden mussten, und solche Lehr- und/oder Prüfungsformate, die dem Zeitraum vom Sommersemester 2020 bis einschließlich Sommersemester 2022 zugeordnet sind bzw. in Promotions- und Habilitationsverfahren, die im Zeitraum vom Sommersemester 2020 bis einschließlich Sommersemester 2022 stattfinden. 3Diese Satzung findet keine Anwendung auf Praktika, die im Rahmen eines Lehramtsstudiengangs gemäß § 34 Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vorgesehen sind sowie die schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I. 4Für die Juristische Universitätsprüfung gilt diese Satzung nur insofern, als sie die Durchführung von mündlichen Prüfungen (§§ 37 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 i.V.m. 46 der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Passau für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 19. Februar 2004 in der Fassung der Achten Änderungssatzung vom 3. November 2016) oder Seminarvorträgen und -aussprachen (§ 30 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Sätze 5 bis 8 der Studien- und Prüfungsordnung Rechtswissenschaft vom 1. April 2019) als elektronische mündliche Prüfung (§§ 2 Abs. 3 und 7 BayFEV) ermöglicht.

1Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 4. Mai 2020 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 6. Mai 2020, Az.: IV/5.I-04.10/2020­­.

Passau, den 6. Mai 2020

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Ulrich Bartosch

Die Satzung wurde am 6. Mai 2020 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 6. Mai 2020 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 6. Mai 2020.